

6431 Schwyz, Postfach 1186

Gemeinderat Ingenbohl  
Parkstrasse 1  
6440 Brunnen

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen A2019\*1684/STR  
Direktwahl 041 / 819 20 50  
Datum 25. Oktober 2019

**Gemeinde Ingenbohl, Ortsplanungsrevision: Vorzeitige Beschlussfassung über unbestrittene Gebiete  
Anhörungsergebnis**

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Am 9. Oktober 2019 haben Sie dem Amt für Raumplanung folgende Dokumente über die vorzeitige Beschlussfassung der unbestrittenen Gebiete in der Ortsplanungsrevision zur Anhörung zugestellt:

- Eingabeschreiben vom 9. Oktober 2019;
- Vorzeitige Beschlussfassung, Bericht Anhörung Amt für Raumentwicklung im Sinne von § 27 Abs. 1 PBG i.V.m. § 14 PBV (recte: VVzPBG) vom 9. Oktober 2019;
- Rechtskräftiger Zonenplan Siedlung mit Änderungen, 1 : 2500, 2. Oktober 2019;
- Rechtskräftiger Zonenplan Landschaft mit Änderungen, 1 : 5000, 2. Oktober 2019;
- Rechtskräftiger Erschliessungsplan mit Änderungen, 1 : 2500, 2. Oktober 2019;
- Baureglement, 2. Oktober 2019.
- Zonenplan Siedlung, Änderungen, 1 : 2500, Oktober 2019;
- Zonenplan Landschaft, Änderungen, 1 : 5000, 2. Oktober 2019;
- Erschliessungsplan, Änderungen, 1 : 2500, 2. Oktober 2019;
- Reglement zum Erschliessungsplan, 10. März 2014;
- Bericht nach Art. 47 RPV, 10. März 2014;

Ausserdem wurden dem ARE die Unterlagen der ersten bis 4. Öffentlichen Auflage in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (Memorystick).

Die Gemeinde beabsichtigt, dem Souverän – abgesehen vom RUAG-Areal - alle Änderungen der Teilrevision der Nutzungsplanung Ingenbohl zur vorzeitigen Beschlussfassung zu unterbreiten. Gemäss § 14 VVzPBG ist in einem solchen Fall das Amt für Raumentwicklung (ARE) anzuhören. Die Stellungnahme des ARE ist öffentlich.

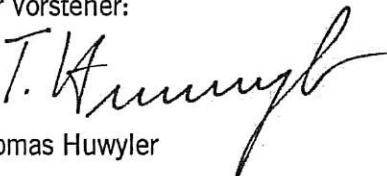
Das ARE stellt fest:

- Es liegt ein ausführlicher und nachvollziehbarer Bericht mit dem Nachweis vor, dass gegen die zur Beschlussfassung vorgesehenen Gebiete keine hängigen Einsprachen mehr vorliegen;
- im Bericht wird nachgewiesen, dass diese Gebiete ohne nachteilige Auswirkungen auf das noch verbleibende Areal der RUAG zur Abstimmung gebracht werden können.

Aus Sicht des ARE bestehen keine Einwände gegen die geplante vorzeitige Beschlussfassung über die Teilrevision der Nutzungsplanung. Die Anhörung beschränkt sich auf eine formelle Kontrolle. Die materielle Prüfung erfolgt bei der Genehmigungseingabe und bleibt vorbehalten.

Das ARE hofft, Sie mit diesen Angaben zu unterstützen.

Freundliche Grüsse  
**Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz**  
Der Vorsteher:

  
Thomas Huwyler

Versand: 25. OKT. 2019